

Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II S. 218) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2001 (GVBl Bbg. II S. 162) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 05.05.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich

- (1) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (2) Jeder Taxifahrer hat die ihm angetragene Beförderung gem. § 22 PBefG durchzuführen, wenn deren Ausgangspunkt und Ziel innerhalb des Pflichtfahrbereiches liegen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Bei Abfahrt vom Flughafen Berlin-Schönefeld umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zu jedem Fahrziel in den Gebieten der in Anlage 1 der Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald benannten Ortschaften. Ferner umfasste der Pflichtfahrbereich für Taxen mit Betriebsitz im Landkreis bei der Abfahrt vom Flughafen Berlin-Tegel auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin.
- (5) Werden Taxen im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erheben.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Grundgebühr), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.
- (4) Für am Flughafen-Schönefeld beginnende Fahrten, sind die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald zu erheben.

- (5) Die in § 1 Abs. 4 genannten Taxen erheben bei Abfahrt von den Flughäfen Berlin Tegel und Berlin-Tempelhof den im Land Berlin geltenden Tarif.

§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis

(1) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,00 €.

(2) Fahrvergütung für die Anfahrt (Tarifstufe 1) – an jedem Kalendertag

- Anfahrt (Leerfahrt) zum Kunden.
(Zeit: von 0 bis 24.00 Uhr)

Kilometerpreis beträgt 0,50 €

(3) Fahrvergütung für die Zielfahrten an Werktagen (Tarifstufe 2)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)
(Zeit: von 06.00 bis 22.00 Uhr)

Kilometerpreis beträgt 1,50 €

(4) Fahrvergütung für die Zielfahrt – Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 3)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)
(Zeit: von 22.00 bis 06.00 Uhr)

Kilometerpreis beträgt 1,60 €

- (5) Für die Wartezeiten (auch verkehrsbedingte), die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind 0,40 € pro Minute zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

- (6) Für je 0,10 €
sind
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| in Tarifstufe 1 eine Teilstrecke von | 200,00 m |
| in Tarifstufe 2 eine Teilstrecke von | 66,67 m |
| in Tarifstufe 3 eine Teilstrecke von | 62,50 m |
- zurückzulegen.

§ 4 Zuschläge

- (1) Es sind Zuschläge zu berechnen:

- a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei nur jeweils zwei Kinder unter 10 Jahren als eine Person zählen,
pro Person 1,50 €
 - b) bei bargeldloser Zahlung 1,00 €
 - c) für Gepäckstücke, die nur im Kofferraum untergebracht werden können je Einheit 0,50 €
 - d) für Tiere – Beförderung erfolgt nach Vereinbarung 0,50 €
- (2) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Blindenhunde und Handgepäck.
- (3) Die Zuschläge nach Absatz 1 sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Dabei gelten die Kilometerpreise nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.
- (3) Fahrpreisanzeiger, die noch per Hand geschaltet werden, dürfen nicht mehr verwendet werden.

§ 6 Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten.
- a) Name und Anschrift des Unternehmens,
 - b) Genehmigungsnummer
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Fahrstrecke
 - e) Uhrzeit und Datum
 - f) Unterschrift des Fahrers.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen (z. B. Kranken- und Schülerfahrten) gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 8 Mitführen des Tarifs

Die Verordnung über Beförderungsentgelte ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsverordnungen mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr Landkreis Dahme-Spreewald vom 14.12.2005 außer Kraft.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 07.05.2010